

Staatskanzlei
Dorfplatz 2
Postfach 1246
6370 Stans

Oberdorf, 23. Juni 2017

Totalrevision des Gesetzes über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutz und Feuerwehrgesetz, NG 613.1) Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen Nidwalden

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Wir bedanken uns vorab für die Einladung zur Vernehmlassung der oben genannten Totalrevision. Für die Ausarbeitung dieser Vernehmlassung hat die FDP.Die Liberalen Nidwalden eine Arbeitsgruppe mit den folgenden Personen eingesetzt:

LR Niklaus Reinhard, Hergiswil
LR Stefan Bosshard, Oberdorf (Verfasser der Stellungnahme)

I. EINLEITUNG

Mit dem RRB Nr. 274 vom 2. Mai 2017 hat der Regierungsrat die Totalrevision des Gesetzes über den Brandschutz und die Feuerwehr zuhanden der externen Vernehmlassung verabschiedet. Aufgrund des Berichts zur Vernehmlassung deckt die Totalrevision insbesondere die folgenden Ziele ab:

- Nachvollzug der Vorgaben der Kantonsverfassung;
- Anpassung der Organisation und Kompetenzordnung;
- Modernisierung des Brandschutzes gemäss dem verbindlichen Normenwerk der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF);
- Aufhebung des Kaminfeger Monopols;
- Neuordnung sowie punktuelle Anpassung der Bestimmungen über die Feuerwehr;
- Übernahme der Regelung der Beitragsleistung an die Brandbekämpfung aus der Sachversicherungsgesetzgebung;

II. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Wir begrüssen die Entschlackung und Entflechtung des Sachversicherungsgesetzes und des Brandschutz- und Feuerwehrgesetzes mit ihren Verordnungen. Die nun in der Vernehmlassung vorliegenden Erlasse sind übersichtlich und gut strukturiert. Wir sind grundsätzlich mit der vorliegenden Version einverstanden, haben jedoch zu einigen der Artikel konkrete Forderungen und Vorschläge. Diese werden in nachfolgendem Abschnitt einzeln behandelt.

III. ZU DEN EINZELNEN ABSCHNITTEN/ARTIKELN

I. Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 – Art.2)

Keine Bemerkungen.

II. Brandschutz

A. Anforderungen an den Brandschutz (Art. 3 – Art. 10)

Art. 7: Wir erwarten, dass bei den Anforderungen an den Brandschutznachweis ein gesundes Augenmass angewandt wird. Insbesondere bei Bauten mit kleinen Risiken und wenig Personenverkehr soll der Brandschutz auf pragmatische Art dokumentiert werden können. Ebenfalls appellieren wir an den Regierungsrat, bei den Ausnahmen vom Erfordernis des Brandschutznachweises in einem vernünftigen Rahmen grosszügig zu sein.

Art. 8: Wir verstehen Art. 8 Abs. 2 und Abs. 3 so, dass die NSV in Zukunft eine eigene Verfügung an den Bauherren macht und die Brandschutzbeurteilung nicht mehr im Gesamtverfahren der Baubewilligung eingeschlossen ist.

Art. 10 Abs. 2: Um die Unabhängigkeit zwischen der Erstellung und der Genehmigung von Brandschutznachweisen muss sichergestellt sein, dass die NSV (zumindest in Nidwalden) nicht selber Brandschutznachweise ausstellt, die sie dann später selber genehmigen muss.

B. Wärmetechnische Anlagen (Art. 11 – Art 14)

Wir begrüssen die Teilliberalisierung mit der Auflösung des Kaminfeger Monopols.

C. Brandschutzkontrollen (Art. 15 – 17)

Keine Bemerkungen

D. Gebühren

Keine Bemerkungen

III. Feuerwehr

A. Organisation (Art. 20 – Art. 29)

Art. 22 – Andere Dienstleistungen: Wir sind grundsätzlich damit einverstanden, dass die Aufgaben der Feuerwehr als Miliz-Notorganisation auf Einsätze

beschränkt wird, die eine Notorganisation benötigen. Trotzdem soll es auch in Zukunft möglich sein, dass eine Gemeinde – in gegenseitiger Absprache und Einverständnis mit dem Feuerwehrkommando – die Dienste der Feuerwehr zum Beispiel bei Grossanlässen in Anspruch nehmen darf.

B. Feuerwehrpflicht (Art. 30 – Art. 40)

Art. 38 – Bemessung der Ersatzabgabe: Grundsätzlich macht es Sinn, die Ersatzabgabe aufgrund des Steuerbaren Einkommens zu bemessen. Entgegen des Berichts zur Vernehmlassung befürchten wir, dass dies bei einzelnen Gemeinden sehr wohl eine grössere Abweichung der Einnahmen aus der Ersatzabgabe führen kann. Wir erwarten, dass diese möglichen Abweichungen im Rahmen der Vernehmlassung noch vertieft analysiert und mit den entsprechenden Gemeinden diskutiert werden.

C. Pflichten der Privatpersonen (Art. 41 – Art. 44)

Keine Bemerkungen

D. Löschwasserversorgung (Art. 45 – Art. 48)

Keine Bemerkungen

E. Beitragsleistungen an die Brandbekämpfung (Art. 49)

Art. 49 BFG, respektive §§ 29 und 30 der BFV legen die Beitragssätze der NSV verbindlich fest. Im Gegensatz zur aktuell geltenden Regel wird dabei nicht mehr auf die Finanzkraft der Gemeinden abgestützt.

In den beiden oben genannten §§ der BFV lauten neu: „Die Beitragssätze betragen... X%“. In der aktuell gültigen Fassung der Sachversicherungsverordnung NSVV (867.11) heisst es: „Bei den Beitragssätzen... handelt es sich um Höchstansätze“. Diese wurden dann jeweils mit dem Finanzkoeffizient (< 1.0) multipliziert. Die nun vorgesehene Version des Gesetzes und der Verordnung, unter Beibehaltung der Sätze, würden zu einer massiven Erhöhung der Subvention führen.

Wir gehen davon aus, dass die Regierung diese Höchstansätze noch einmal kritisch überprüft und zwecks Budgetierung und Finanzierung mit der NSV abspricht.

IV. Disziplinar- und Strafbestimmungen

Keine Bemerkungen

V. Vollzugs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Keine Bemerkungen

Wir danken der Regierung für die geleistete Arbeit

Mit freundlichen Grüßen

FDP.Die Liberalen Nidwalden

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Stefan Bosshard', is written over a light blue rectangular background.

Stefan Bosshard
Präsident